Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

3 (21.1.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Benlage zum Anzeige-Blatt,

enthaltend die Berordnungen.

Nro. 3. Samftag ben 21. Januar 1837.

Betanntmadungen.

Nro. 979. Die Bergeichniffe unbeibringlicher Forstfrevels Strafbetrage betreffend.

In Gemäßheit Erlasses des Großt. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 14357—62. wird hiermit verfügt, daß die von den Obereinnehmereien, beziehungsweise standes berrlichen Forstfassen nach §. 11. der Verordnung vom 15. September 1834. (Reggsbilt. Nro. 42) zugustellenden Berzeichnisse der als ungiedig nachgewiesenen Strafbetrage nach den Bezirken der verabt en Frevel zu fertigen sepen, daß also ein Frevler, der in einem andern Forstbezirk, als zu welchem sein Wohnort gehört, frevelte gleichwohl in dasjenige Berzeichnis aufzunehmen sen, welches dem Bezirksförster, in bessen Bezirk der Frevel verübt wurde, zugestellt wird, da nur durch diesen die Borlage an das Forstgericht des begangenen Frevels erfolgt, und doch dieses Forstgericht nicht unmittelbar das Bezirksamt des Wohnsiges bes Frevlers nach §. 217. des Forstgeses für den Bollzug ber Strafen zu sorgen hat.

Damit nun die Obereinnehmereien bei Aufstellung biefer Berzeichniffe ungiebiger Strafen immer wiffen, in welchem Forstbezirt ber Frevel verübt wurde, haben die Aemter in den denfelben mitzutheizenden Ortbeinzugsregistern in der Kolonne 5. bei der Bezeichnung bes Waldeigenthumers auch ben Forftbezirt, in den derselbe gehort, anzumerten, und wenn seiner Beit neue Impressen für biefe Ortbeinzugsregister gedruckt werden, tann zwischen der Kolonne 5. und Kolonne 6. eine weitere Ko-

lonne fur ben "Ramen bes Forftbegirts" eingeschaltet werben.

Raftatt ben 14. Januar 1837.

Groft. Regierung bes Mittel-Rheinfreifes.

vdt. Cberftein.

Nro. 1016. Das Sausiren bes Balentin Ziegler von Billingen mit felbst verfertigten Magnet-Baaren betreffend.

Das Großt, hochpreißliche Ministerium bes Innern hat unterm 2. b. M. Nro. 11. bem Balentin Ziegler von Billingen die Erlaubniß jum Sausirhandel mit selbst verfertigten Magnetwaaren
im ganzen Großherzogthum auf funf weitere Jahre ertheilet, wovon sammtliche Ober., Bezirks. Polizeiamter und Polizeibehorden dieses Kreises hiedurch in Kenntniß gesett werben.

Raftatt ben 16. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung bes Mittel-Rheinfreifes. Erbr. v. R ub t.

vdt. Cherftein.

Nro. 1258. Die Staatsgenehmigung jum heurathen ber Forftpraftifanten betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium bes Innern hat mittelft Erlaffes vom 3. Januar b. J. Nro. 43.

anher eroffnet, baß:

1) bie Forstpraktikanten, so wie bie standesherrlichen und grundherrlichen Forstbeamten und bie ber Gemeinden und Rorperschaften bie bienstpolizeiliche Heuratheerlaubnis bes Staats lediglich von ber Forstpolizeibirection zu erhalten haben, bag bagegen

2) angestellte Staatsforstbeamte und landesberrliche Forftgehulfen ihr beffallfiges Gesuch, wie bisher, nur an die Direction ber Forstbomanen und Bergwerke ju richten haben, welche feiner Beit von der Erledigung beffelben bie Forftpoltzeibirection in Renntniß fest, bag ubrigens

3) hinfichtlich ber Frage, ob die Beuratheerlaubnif ertheilt werden foll; die Berordnung vom

nieffred bath

September 1818 mafgebend fei. Diefes wird hiemit gur Rachachtung offentlich bekannt gemacht.

Raftatt ben 18. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung bes Mittel : Rheinfreifes.

Frbr. v. Rubt.

vdt. Muller.

n 2 geroron ung.

Nro. 1107. Das Berfahren bei Ablieferung furbeffifcher Berhafteten betreffend.

Die Rurfurftlich Beffifche Regierung municht, baf in Fallen, wo ohne vorausgegangene Requifition einer Rurfurfilichen Behorbe Rurheffifche Unterthanen im Auslande verhaftet und auf bem Erans. porte bem Rurftaate gugeführt werben, funftig bei beren Blebereintritt in ihr Baterland in ber Art verfahten werden moge, bag folche Arreftanten nicht an die Polizeibehorde des angenommenen Bei-matheortes berfelben in Rurheffen, fondern an die Kurfurstliche Polizeidirection ober an bas Kreisamt besjenigen Bezirks dirigirt werden, welchen fie bei ihrer Ankunft im Aurstaate junachst betreten, bamit bon biefen legtern Behorben über ben weitern swangsweifen Transport entichieden werben tonne. Gammtliche Dber . Bezirts : und Polizeiamter Des bieffeitigen Rreifes werden baber in Folge Erlaffes Groft, hochpreift Miniftertums bes Innern angewiefen, fich hiernach in vorkommenben gallen

genau zu benehmen. Raftatt ben 17. Januar 1837,
Srofherzogliche Regierung bes Mitteltheinfreises.

Station and Banda and Banda

Beiseinzugergiffer gebrudt werben, taun zwifden ber Rolonne 5. und Rolonne 6 eine weiteje Nolonge für ben "Bamen bee Foefibeites" eingeschaler merben.

Raffatt ben 14. Januar 1837.

Grofft, Regierung bes Mitteleftcheinkreiles. ada a constant

Der Das Saufiren bes Balemin Ziegler von Billingen mit felbft verfertigten Magnit Bauren bereffent.

Das Groff, bochpreißliche Minifierium des Joneen bat unterm 2. d. DR. Mig. is erm Wa-lentin 3 tegter von Willingen die Erlaubiuft zum Daufirbandel mit felbst verfreitigten Stagnetreigerin im ganzen Groffbierogebum auf füge meitere Jahrs ertheilet, wobert-fammiliche Obers, Wegerts : Por thethiner und Polizeivelleben biefes Rreifes bisourch in Remenis geset werben. Braftett beit 16. Januar 1837.

Grofbergegliche Argierung bes Mirrel-Rheintreifes

nlaffreiby iby Arbe. v. Be it b t.

Ara. 1238. Die Staatsgeuchnigung jum Heuralben ber Falftpraftikanen bereffend. Das Gropherzogliche Ministerium des Jauern har metelft Erlaffes vom 3 Kannar b. J. Stro. 43.

anbee erdfinet, bant : 1) bie Borffpenstelfanden, fo wie bie fanbesperilichen und geundhereit en Forfibeamten und bie ber Bemeinden und norperichaften die dienstpolizeiliche Beuratheerlaubnif bes Staars lediglich von ber Serfipolizeibirection gu erhaiten haben, bag bagegen